

Nachrichtliche Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Gemeinde Weyhe

Aufhebung des Umlegungsbeschlusses

Aufhebung eines Umlegungsverfahrens nach § 47 Baugesetzbuch (BauGB)

Umlegungsgebiet: „**Weyhe-Mitte**“ U4945

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Weyhe hat am 12.12.2002 eine Umlegung für den Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 28 (67/78) „Weyhe Mitte I“** beschlossen. Aufgrund geänderter Rechtslage wurde die Umsetzung des Bebauungsplanes im Jahr 2006 gestoppt und seitdem nicht weiter verfolgt. Die planungsrechtliche Grundlage des Umlegungsverfahrens ist damit entfallen.

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Umlegungsbeschluss vom 12.12.2002 für das Umlegungsgebiet „Weyhe-Mitte“ in der Gemeinde Weyhe wird aufgehoben. Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 50 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Die mit der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses in Kraft getretene Verfügungs- und Veränderungssperre besteht nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Weyhe, dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Sulingen-Verden – Galtener Straße 16, 27232 Sulingen einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe eingelegt wird.

Weyhe, den 18.06.2015

Der Vorsitzende
(gez. Teetzmann)

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich nachrichtlich auf www.veyhe.de unter „Bekanntmachungen der Gemeinde Weyhe“ veröffentlicht.

Weyhe, 6. Mai 2019

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

gez. Dr. Andreas Bovenschulte